

# Richtlinien Winterdienst

## I n h a l t s v e r z e i c h n i s

### 1. Winterdienst

- 1.1 Grundlagen und Standardfestlegung
  - 1.1.1 Strassengesetz § 25
  - 1.1.2 Strassenverkehrsgesetz Art. 31
  - 1.1.3 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer / Gewässerschutzverordnung
  - 1.1.4 Verordnung über umweltgefährdende Stoffe, Anhang 4.6, Art. 32b + 33
  - 1.1.5 VSS - Normen

### 2. Sinn und Zweck der Standardfestlegung

- 2.1 Betriebsbereitschaft / Betriebssicherheit
  - 2.1.1 Ökologie
- 2.2 Standard
  - 2.2.1 Zuständigkeit und Verantwortung
  - 2.2.2 Schneeräumung / Eisbekämpfung
  - 2.2.3 Bekämpfung der Winterglätte
- 2.3 Organisation
- 2.4 Fahrzeuge und Geräte
- 2.5 Rapportierung

### 1. Winterdienst

#### 1.1 Grundlagen zur Standardfestlegung

Die Festlegung eines Standards ist die Umsetzung von Gesetzen, Verordnungen, Normen und Empfehlungen.  
Für den Winterdienst gelten unter anderem folgende Gesetze, Verordnungen und Normen:

#### **Strassengesetz vom 27. Dezember 1981**

Unterhalt und Betrieb

§ 25. *Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend, sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können.*

*Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Instandhaltung, die Ausbesserung von Schäden, die Staubbekämpfung, die Reinigung, den Winterdienst und die Öffnung nach ausserordentlichen Naturereignissen.*

#### 1.1.2 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958

Regeln für den Fahrverkehr

Art. 31<sup>1</sup> *Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.*

Art. 31<sup>2</sup> *Wer angetrunken, übermüdet oder sonst nicht fahrfähig ist, darf kein Fahrzeug führen.*

Art. 31<sup>3</sup> *Der Führer hat dafür zu sorgen, dass er weder durch die Ladung noch auf andere Weise behindert wird. Mitfahrende dürfen ihn nicht behindern oder stören.*

### 1.1.3 **Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998**

### 1.1.4 **Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) Anhang 4.6**

Art. 32b *Auftaumittel dürfen nur verwendet werden, wenn der Schnee vorher mechanisch geräumt wird.*

*Auftaumittel dürfen nur auf Gehwegen, Treppen, Verkehrsinseln oder anderen schlecht zugänglichen Orten von Hand gestreut werden.*

Art. 33<sup>1</sup> *Geräte für die maschinelle Streuung von Auftaumitteln dürfen im öffentlichen Winterdienst auf Strassen, Wegen und Plätzen nur verwendet werden, wenn sie die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen.*

### 1.1.5 **VSS-Normen (jeweils neueste Ausgabe)**

SN 640 750	Grundlagen
SN 640 752	Personalinstruktion, Personalbedarf
SN 640 754	Beobachtung, Meldewesen, Aufgebotsorganisation
SN 640 756	Dringlichkeitsstufen, Routenverzeichnisse
SN 640 761	Schneeräumung
SN 640 772	Bekämpfung der Winterglätte mit Streumittel
SN 640 774	Anforderungen an Streugeräte
SN 640 775	Anforderungen an Schneepflüge

## 2. **Sinn und Zweck der Standardfestlegung**

### 2.1 **Betriebsbereitschaft / Betriebssicherheit**

Durch eine Standardfestlegung soll unter anderem eine dauernde Betriebsbereitschaft bzw. Betriebssicherheit gewährleistet werden. Dies geschieht zum Beispiel durch:

- Schneerräumung mechanisch und von Hand
- Vermeiden / Bekämpfen der Winterglätte auf Fahrbahnen und Gehwegen
- Möglichst schnelle Einsatzbereitschaft des Personals und der Geräte
- Pikettorganisation

Besonders zu beachtende Punkte sind:

- Strecken mit grosser Längsneigung
- Spezielle Bauwerke wie Brücken und Unterführungen
- Kreuzungen und Stoppstrassen
- Bushaltestellen, Fussgängerstreifen

### 2.1.1 Ökologie

Die Belastung der Umwelt durch den Winterdienst - wie Schneeräumung und Bekämpfung der Winterglätte - ist durch geeignete Massnahmen so gering wie möglich zu halten.

- Zur Bekämpfung der Winterglätte wird in der Regel Natriumchlorid (Streusalz) eingesetzt. Der Verbrauch von Auftaumitteln ist so tief wie möglich zu halten.
- Auf die Verwendung von Splitt und Sand zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte wird in der Regel verzichtet. Bei besonderen Verhältnissen wie zum Beispiel nach sehr starkem Schneefall mit tiefen Temperaturen, entscheidet der Einsatzleiter über einen eventuellen Einsatz von Splitt auf Gehwegen und Gemeindestrassen.
- Bei Abfuhr von stark verunreinigtem Schnee sind die Umweltvorschriften zu berücksichtigen (Schnee ist sinngemäss wie Wasser zu behandeln).

**Grundsatz: So wenig Auftaumittel wie möglich, so viel Auftaumittel wie nötig!**

## 2.2 Standard

### 2.2.1 Zuständigkeit und Verantwortung

Für die Organisation des Winterdienstes ist der Leiter Tiefbau + Werke verantwortlich. Er bestimmt die Einsatzleiter und dessen Einsatzgruppe. Die Einsatzleiter entscheiden selbständig, je nach Witterungsart und Strassenverhältnisse, über die Art und Weise des Einsatzes.

### 2.2.2 Schneeräumung / Eisbekämpfung

Der Winterdienst ist nach Standard A bis C auszuführen. Die entsprechenden Standards sind im Routenplan "Winterdienst Gemeinde Oberglatt" definiert.

Ausnahme: zwischen 22.00 und 03.00 Uhr wird in der Regel kein Schneeräumungsdienst durchgeführt.

Das Ausrücken des Einsatzdienstes erfolgt spätestens 1 Stunde nach dem Aufgebot.

Das Aufgebot für den Winterdiensteinsatz erfolgt durch das Tiefbauamt des Kantons Zürich zum Einsatzleiter der Gemeinde. Dieser bietet je nach Situation die weiteren Mitarbeiter auf.

Die Schneeräumung und Eisbekämpfung erfolgt nach den vorgegebenen Routenplänen.

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand sind so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 3 bis 4 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

Je nach Schneefall und Verhältnissen sind die Strassen wiederholt zu räumen.

Der Winterdienst auf Kantonsstrassen sowie den Hauptverbindungsstrassen und Buslinien fällt unter die 1. Dringlichkeitsstufe.

Durch Schneemahden behinderte/eingeschlossene, parkierte Fahrzeuge müssen von den jeweiligen Fahrzeughaltern selbst und auf eigene Kosten freigeschaufelt werden.

### **Kantonsstrassen und Radwege**

Die Gemeinde übernimmt vom Kantonalen Tiefbauamt gegen Verrechnung den Winterdienst für folgende Strassen- und Wegabschnitte:

- Bülachstrasse, Teilstück Dorfstrasse bis Hofstetterstrasse
- Bahnhofstrasse inkl. Gehwege, Teilstück Hofstetterstr. bis Kaiserstuhlstrasse
- Radweg Kaiserstuhlstrasse, Teilstück Rietrain bis Gemeindegrenze Niederglatt
- Radweg Bülachstrasse, Teilstück Furtacherhuus bis Bachenbülach
- Radweg Rümliangstrasse, Teilstück Bachstrasse bis Einfahrt Grodonia
- Strasse Im Hell, Teilstück Bülachstrasse bis Zuschauerparkplatz Flughafen

### **Trottoirs**

Die Schnee - und Eisbekämpfung auf Gehwegen fällt unter die 1. Dringlichkeitsstufe. Schneemahden werden grundsätzlich auf der Fahrbahnseite deponiert.

Zur Eisbekämpfung werden Gehwege gesalzen. Splitt oder Antiglisss werden nur bei lang andauernden Kälteperioden im Zusammenhang mit grossen Schneemengen verwendet. Den Entscheid über die Einsatzart trifft der Einsatzleiter.

Entstehende Schneemahden bei privaten Ein- und Ausfahrten müssen von den jeweiligen Grundeigentümern selbst und auf eigene Kosten weggeräumt werden.

### **Wanderweg, Reitwege**

Auf Wander- und Reitwegen wird kein Winterdienst geleistet.

### **Handräumung**

Fussgängerpassagen, Bushaltestellen etc. werden nach erfolgter Räumung der Strassen und Gehwege ausgeführt. Diese Arbeiten erfolgen nur während den normalen Arbeitszeiten.

Die Handräumung der Einlaufschächte soll terminlich so angesetzt werden, dass stehendes Regen- und Schmelzwasser auf den Verkehrsflächen vermieden werden kann.

## **Schneeabfuhr**

Wo immer möglich, soll der Schnee ohne Auflad seitlich der Strassenanlagen deponiert oder in den vorhandenen Schneestauräumen aufgetürmt werden. Dabei ist zu achten, dass der erforderliche Sichtschutz gewährleistet bleibt. Muss Schnee abtransportiert werden, ist er in den dafür bestimmten Plätzen zu deponieren.

### **2.2.3 Bekämpfung der Winterglätte**

Im Gegensatz zu Schnee kann das Vorhandensein von Glatteis auf der Fahrbahn vom Verkehrsteilnehmer nicht immer erkannt werden. Die Einsätze zur Glatteisbekämpfung haben sich nach dieser Tatsache zu richten und haben nötigenfalls auch zwischen 22.00 und 03.00 zu erfolgen.

Das Ausrücken soll spätestens  $\frac{1}{2}$  Stunde nach dem Aufgebot durch das Kantonale Tiefbauamt oder die Polizei erfolgen.

Bei kritischen Wetterlagen dürfen Auftaumittel bei exponierten Stellen und Abschnitten vorbeugend eingesetzt werden. Der Entscheid wird vom Leiter Tiefbau + Werke getroffen.

## **2.3 Organisation**

Die Organisation der Winterdiensteseinsätze basiert auf der Einteilung des Strassennetzes in Dringlichkeitsstufen und Standard. Beim Festlegen der Routenpläne ist auf die Länge der Strecke, die klimatischen Verhältnisse und die Topografie zu achten.

Die Technik, die Einsatzart und der Einsatzpunkt der Schneeräumung und der Glatteisbekämpfung richten sich nach der aktuellen Wetterlage und des aktuellen Strassenzustandes.

Bei Salzeinsätzen wird ein Mitfahrer aufgeboten.

Hinter jeder Winterdiensttätigkeit steht der Mensch. Ein effizienter, kostenbewusster Winterdienst ist nur mit einer gut ausgebildeten und motivierten Mannschaft möglich. Vor jedem Winter hat eine Ausbildung bzw. Instruktion mit folgenden Themen zu erfolgen:

- Instruktion über die zu erwartenden Einsatzsituationen und die Pikettorganisation
- Besprechung des Routenplanes
- Fahrschule und Geräteeinsatz
- Montage und Bedienung der Geräte

## **2.4 Fahrzeuge und Geräte**

Die vorhanden Geräte und Fahrzeuge sind auf die Tauglichkeit für einen optimalen Einsatz laufend zu überprüfen.

Für die Wahl und Einsatz von Fahrzeugen und Geräten gelten allgemein folgende Kriterien:

- Möglichst vollständige Schneeräumung mit mechanischen Mitteln
- Möglichst geringer Einsatz von Auftaumitteln

Der Gemeinde stehen folgende Fahrzeuge und Geräte für den Winterdienst zur Verfügung:

- Meili Kommunaltransporter mit Zaugg Schneepflug 2.40 m
- John Deere Traktor mit Schneepflug Zaugg 1.80 m
- Nissan King Cab mit Schneepflug Meyer 2.10 m und Aufsatzstreuer (ab 2006)
- Schanzlin Kleintraktor mit Schneepflug Zaugg 1.60 m und Rolba Anhängestreuer (400 lit)
- Toyota PW mit Anhängestreuer Nido (800 lit)

Von der Gemeinde angestellt für den Winterdienst:

- Fritz Bertschi mit eigenem John Deere Traktor gross und Schneepflug Boschung 3.30 m von der Gemeinde gestellt.  
Die Verrechnung der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt gemäss den gültigen ASTAG - Tarifen für den Winterdienst.

## **2.5 Rapportierung**

Während der Winterperiode sind die speziellen Rapporte für den Winterdienst lückenlos mit folgenden Punkten zu führen:

- Datum, Aufgebotszeit, Zeit bei Rückkehr, Einsatzdauer
- Art des Einsatzes: Salzeinsatz, Pfadeinsatz, Handarbeit
- Benutztes Fahrzeug
- Salzverbrauch
- Besondere Vorkommnisse
- Stunden- und Materialaufwand sind für Kantons- und Gemeindestrassen separat aufzuführen.

Nicht kompensierte Überzeit wird gemäss der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich entschädigt.

Die Abrechnungen über den Winterdienst sind jeweils bis Ende Mai des laufenden Jahres durch den Leiter Tiefbau + Werke zu erstellen.

## **Gemeinderat Oberglatt**

Der Schreiber: Ch. Furrer